



Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelungen der vertraulichen Geburt

Die EKD bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme beschränkt sich auf wenige Aspekte des Gesetzesentwurfes.

Die EKD begrüßt grundsätzlich das vorgeschlagene mehrstufige Hilfesystem für schwangere Frauen oder Frauen, die gerade entbunden haben und sich in einer psychosozialen Notsituation befinden, weil es vor dem Angebot der vertraulichen Geburt alternative Unterstützungsangebote unterbreitet. Der betroffenen Frau soll zunächst in ergebnisoffenen Beratungen Hilfe und Unterstützung angeboten werden, die ihr ermöglichen soll, sich im Idealfall ein Leben mit dem Kind vorzustellen oder aber ihre Anonymität wenigstens dem Kind gegenüber aufzugeben. Erscheint der Frau auch nach der ausführlichen Beratung dieser Weg nicht gangbar, soll ihr auf der zweiten Stufe die Möglichkeit eröffnet werden, das Kind vertraulich zu gebären bzw. das Kind nach der Geburt vertraulich abzugeben. Werden die beiden Beratungsschritte von unterschiedlichen Beratungsstellen ausgeführt, geht aus Sicht der EKD die gewünschte Niedrigschwelligkeit jedoch verloren.

Die bisherigen Angebote verschiedener Träger und Jugendämter zur anonymen Geburt, zur anonymen Übergabe der Kinder oder aber zur Abgabe über die so genannten Babyklappen werden durch den Entwurf nicht berührt.¹ Der Entwurf sieht jedoch eine Evaluierung der neu geschaffenen Regelungen zur vertraulichen Geburt nach drei Jahren vor. Nach dieser soll die Duldung der bisherigen Angebote im Bereich der Babyklappen überdacht werden. Der Gesetzesentwurf kündigt darüber hinaus an, zeitnah gemeinsam mit den Beteiligten untergesetzliche Standards zu entwickeln, die unverzichtbare Mindestanforderungen für die Betreibung von Babyklappen formulieren. Diese sollen die Länder in die Lage versetzen, bereits vor der Durchführung der Evaluierung die Einrichtungen zu überprüfen. Eine Mindestanforderung soll dabei sein, dass die Betreiber aufgefundene Kinder spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde als Findelkinder melden.

Die EKD unterstützt die Bemühungen des BMFSFJ, für diesen komplexen und schwierigen Bereich eine rechtliche Lösung zu finden, die den Trägern, Jugendämtern und den Müttern Rechtssicherheit bietet und – vor dem Hintergrund der Kindstötungen und Aussetzungen, die jedes Jahr in Deutschland stattfinden – einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und dem Interesse der Schwangeren auf Geheimhaltung ihrer Identität findet. Dem Recht des Kindes möchte der Entwurf gerecht werden, in dem er ihm ermöglicht, ab seinem 16. Geburtstag die vertraulich erfassten Daten seiner Mutter einzusehen. Um das Angebot für die Schwangere attraktiv zu gestalten und damit ein wesentliches Ziel, nämlich die Vermeidung von Geburten ohne medizinische Hilfe, zu erreichen, sieht der Gesetzesentwurf ein voraussetzungsfreies Widerspruchsrecht der Mutter gegen diese Einsichtnahme vor. Dieses kann sie allerdings erst nach dem 15. Geburtstag des Kindes geltend machen. Aus Sicht der EKD ist dieses Widerspruchsrecht zu weitreichend.

¹ Dass das Angebot der Babyklappen zunächst weiterbestehen soll, ergibt sich explizit aus der Begründung, vgl. S. 15.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 5 Nr. 1: § 1 Abs. 4 S. 1 und 3 SchKG-E.

Die EKD begrüßt die gesetzliche Verankerung der Aufgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, den Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Abs. 1 SchKG bekannter zu machen und durch bewusstseinsbildende Maßnahmen die gesellschaftliche Akzeptanz von Adoptionen zu steigern. Die Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ von 2011 legt dar, dass die Angebote des Schwangerenkonfliktgesetzes (SchKG) den Frauen, die im Wege der anonymen Geburt entbunden hatten, oftmals nicht bekannt waren. Die Studie verdeutlicht darüber hinaus, dass Frauen laut Aussagen von Mitarbeitern von Jugendämtern eine Adoptionsfreigabe scheuen, weil sie fürchten, stigmatisiert zu werden. Dazu gehört auch die Befürchtung, dass bei einer (erneuten) Adoptionsfreigabe ihre Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt würde.² Diesbezügliche bewusstseinsbildende Maßnahmen und eine Bewerbung alternativer Angebote sind deshalb sehr sinnvoll. Allerdings ist für die Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit „in zielgruppenspezifischer Weise“ auf den zentralen Befund der Studie zu verweisen: Für die Nutzung von Babyklappen ist nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, sondern ein Bündel von Motiven und Problemkonstellationen ausschlaggebend.³ Die Nutzerinnen sind, was beispielsweise ihr Alter, den Bildungsgrad, die soziale Schicht und ihr Einkommen anbelangt, sehr heterogen.⁴

Zu Artikel 5 Nr. 2: § 2 Abs. 4 S. 3 SchKG-E:

Zu begrüßen ist, dass vor der Beratung zur vertraulichen Geburt alle Unterstützungs- und Hilfsangebote der Schwangerenkonfliktberatung unterbreitet werden. Problematisch ist jedoch die organisatorische Trennung in zwei Beratungsschritte, die zunächst für die erste Stufe eine Beratung durch die Schwangerenberatungsstellen vorsieht, dann aber für die zweite Stufe die Hinzuziehung einer spezifischen, staatlich anerkannten Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt bzw. der Verweis an eine solche regelt. Es ist zu befürchten, dass das auf der ersten Stufe entstandene vertrauensvolle Verhältnis zwischen Beraterin und der schwangeren Frau im zweiten Schritt beschädigt und die Frau dadurch abgeschreckt wird. Daher wäre es besser, wenn die Beratung zur vertraulichen Geburt ebenfalls von den Schwangerenberatungsstellen übernommen würde. Diese könnten dann eine kontinuierliche Begleitung über den gesamten Prozess sicherstellen.

Zu Artikel 5 Nr. 4: § 30 SchKG-E

§ 30 SchKG-E eröffnet der Mutter nach Ablauf der Frist von 15 Jahren die Möglichkeit, ohne Offenlegung ihrer Gründe der Einsichtnahme des Kindes in ihre Daten zu widersprechen. Das Kind kann gegen diesen Widerspruch nicht vorgehen. Aus Sicht der EKD ist es erforderlich, dem Kind Wege zu eröffnen, den Widerspruch der Mutter einer Überprüfung zu unterziehen zu lassen. Ansatzpunkt könnte – wie von einigen Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen – § 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes sein oder aber die Verpflichtung der Mutter, den Widerruf nach Ablauf einer gewissen Frist zu erneuern. Durch Aufnahme des Kontakts mit der Mutter durch die Adoptions- oder Beratungsstellen könnten jedenfalls Alternativen ausgelotet werden, die eine Kontaktaufnahme des Kindes im vertraulichen Rahmen ermöglichen.

Berlin, 30. November 2012

² a.a.O., S. 16.

³ Vgl. Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte, 2011, S. 17.

⁴ ebenda